

Landeshauptstadt Hannover Hausmitteilung	Arz 67.10/ Hr. Sunder- meyer
	Kopien:
	Von: 67.6/Drs Datum: 15.03.02 Hausruf: 45787 Fax: 42914

Bebauungsplan Nr. 1604 Germania-Nordfeld
Gutachtliche Stellungnahme der Landschafts- u. Naturschutzbehörde

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden B-Plan ist eine Änderung der Abgrenzung des vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteils (GLB, § 28 NNatG) verbunden. Darüber hinaus ist mit dem Verlauf der Verlängerung der Straße „Zu den Mergelbrüchen“ eine Inanspruchnahme des Südostteils des GLB (Südwestteil der Mergelgrube Germania I, Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile, H-S 03) verbunden.

Im GLB integriert befinden sich gemäß § 29a NNatG besonders geschützte Biotope, die bei der vorliegenden Abgrenzung jedoch nicht von der geplanten Wegeführung betroffen sind.

Um die verbleibende Fläche des GLB vor Beeinträchtigungen zu schützen, sollte dieser Streifen als öffentliche Grünfläche dargestellt werden, öffentliches Grünfläche.

Planung

Auf Grundlage der Inhalte des flächenorientierten Bebauungsplanes Nr. 676 wurden Änderungen vorgeschrieben, die sich zum einen auf die Darstellung einer Straßenverkehrsfläche im Osten als Teil einer einschneitigen Umgestaltung Anderten kreuzentwerfen.

Zum anderen ist in dem Bereich der ehemaligen Klinggräben ein Gewerbegebiet vorgesehen, das in den vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) hineinreichen soll.

Bestandesaufnahme und Bewertung aus Sicht der Naturschutzbehörden

Im Plangebiet finden sich eine Vielzahl unterschiedlich genutzter Flächen auf engem Raum. Prägende Elemente bilden einerseits die große Anzahl gewerblich-industriell überformter Bereiche im Norden, Osten und Süden, die Flächenabdeckung im westlichen Randbereich sowie andererseits eine eher weniger intensiv beeinflusste Grün- und Freizeitanlagen.

Der Landschaftsreformplan (1991) weist die Freizeitanlagen im Plangebiet als für Arten und Lebensgemeinschaften, für den Naturschutz und zur Vernetzung der Landschaftsbestandteile des Landschaftsbestandes schutzrelevante Bereiche aus. Sie erfüllen überwiegend die Voraussetzungen zur Landschaftspflege gemäß § 28 NNatG. Im Plangebiet sind Standorte hoher Artenvielfalt nachgewiesen.

Die im Westen des Plangebietes ehemals vorhandenen Klinggräben weisen einen guten Bausubstanz auf und waren auf Grund ihres Strukturcharakters besonders wertvoll. Die Klinggräben waren von breiten weidewirtschaftlichen Grünstreifen durchzogen, wovon auch Teile erhalten sind.

Im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich ein nach § 28 NNatG geschützter Landschaftsbestandteil sowie zwei nach § 29a NNatG besonders geschützte Biotope.

Alle Freizeitanlagen dienen zur Regenwasserretention und tragen damit zur Grundwasserneubildung und demnach zum Erhalt der Landschaftsfähigkeit des Naturhausbereichs im Stadtgebiet bei.

Auswirkungen der Planung

Zusätzlich zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind in erster Linie im Bereich der ehemaligen Kleingärten und des GLB zu sehen. Bei Ausführung der Planung können im einzelnen folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Vernichtung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen aufgrund von Flächenversiegelung, Abgrabungen, Aufschüttungen und/oder Nutzungsintensivierung
- Zerstörung vorhandener Kleinstrukturen
- Verstärkung von biotop-beeinträchtigenden Randeffekten in Folge des Verlustes von Abstand- bzw. Pufferflächen zu Gewerbeflächen
- Inanspruchnahme eines Teiles des GLB
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Böden:

- Abtrag einer rund 5 m mächtigen Schicht mit weitgehend ungestörten Bodenaufbau
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verminderung der Mächtigkeit der Grundwasser-Deckschichten im Bereich des Bodenabtrages
- Erhöhtes Risiko der Grundwasserbelastung
- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch Modifikation der Strahlungsverhältnisse, des Wärmehaushaltes, der Lufttemperatur und der Luftfeuchte durch Baukörper, Versiegelung und Vegetationsverlust
- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Vernichtung naturverträglicher Landschaftsräume

Aus diesen gesicherten Ergebnissen und der Satzung für den geschützten Landschaftsteilbereich ergibt sich insgesamt, dass Störungen beseitigt werden sollen und bauliche Anlagen aller Art (hier: Eingriff durch Straßenbau im Südteil des GLB) der Ausnahmegenehmigung bedürfen.

(von Drachenfels)

1. Th. n. Abg. z.K.
2. Dr. z.d.A.